

Empty rectangular box with three horizontal lines inside, likely for a stamp or signature.

BStU

Archiv der Zentralstelle



Kopie BStU
AR 3

MfS - HA IX
Nr. 16890



Ordnung für die Bearbeitung von Leichenvorgängen

Der Abteilung IX wird die Bearbeitung von Leichenvorgängen, soweit es sich um Vorkommnisse an der Staatsgrenze zu Westberlin handelt, übertragen.

Erforderlich ist diese Maßnahme, um die weitgehende Einhaltung der Konspiration über solche Vorkommnisse zu gewährleisten.

Bei der Bearbeitung von Leichenvorgängen hat sich folgendes bewährt:

1. Nach Bekanntwerden des Vorfalles überstellt die Abteilung XI/5 (früher AGS) der Abteilung IX den Bericht der NVA-Grenze und die dem tödlich Verletzten abgenommenen Papiere.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Leiche zum Institut für Gerichtsmedizin, Hannoverstraße, überführt wird.

Es muß beachtet werden, daß keine Papiere, die Auskunft über die Person geben, bei der Leiche befindlich sind.

Wird der Todes Eintritt im VP-Krankenhaus festgestellt, so kann die Abholung von dort durch das Institut für Gerichtsmedizin ab morgens 8.00 Uhr veranlaßt werden. Das Institut für Gerichtsmedizin ist erreichbar über Polizeinetz 8000, 7.30 bis 16.00 Uhr, [REDACTED] oder [REDACTED], nachts jeweiliger Einsatzdienst.

Den Mitarbeitern des Instituts für Gerichtsmedizin ist mitzuteilen der Name und Vorname der Leiche und der Ort, von wo die Leiche abzuholen ist. Es ist anzuweisen, daß die Leiche für den Auftraggeber zu sperren ist und keinen anderen Dienststellen Zutritt zur Leiche gestattet wird.

Wurde im VP-Krankenhaus bereits ein Totenschein ausgestellt, so ist er von dort unverzüglich abzuholen. Ist noch kein Totenschein vorhanden, so wird über die [REDACTED] das Institut für Gerichtsmedizin mit der Ausstellung des Totenscheines beauftragt.

Zu beachten ist:

Bei Eintritt des Todes im Krankenhaus wird auf dem Totenschein als Sterbeort die Anschrift des Krankenhauses eingetragen. Tritt der Tod bereits an der Staatsgrenze oder auf dem Wege zum Krankenhaus ein, so wird in jedem Falle als Sterbeort Staatsgrenze zu Westberlin, Berlin-Mitte, eingetragen.

Das Institut für Gerichtsmedizin nimmt nur Überführungen von Krankenhäusern vor. Tritt der Tod im Grenzbereich ein, so wird die Überführung von dort aus direkt zur Hannoverschen Straße veranlaßt. In diesen Fällen wird der Totenschein grundsätzlich vom Institut für Gerichtsmedizin ausgestellt. Ärzte der NVA oder andere Ärzte sind zur Ausstellung von Totenscheinen nicht hinzuzuziehen.

Kleidung, Geschosse und andere Gegenstände verbleiben bis zur Beendigung der Sektion bei der Leiche.

3. Nach Erhalt der Papiere ist sofort zu beginnen, sich einen Überblick über die Person zu beschaffen.
Die Abteilung XX/5 leitet unverzüglich Ermittlungen ein, deren Ergebnisse der Abteilung IX zugestellt werden.
4. Für den Genossen Generalmajor ist umgehend eine erste Information über das Geschehen zu erarbeiten, die Auskunft geben muß über die Person des Grenzverletzers, den Ereignisort und den Ablauf des Geschehens.
5. Beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, Abteilung I A, ist die Anlegung eines Leichenvorganges zu beantragen.
Der Staatsanwaltschaft sind zu diesem Zweck zu übergeben:
 - a) Anzeige über Aufhebung einer Leiche
 - b) Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles
 - c) kurzer Tatbericht

Die Staatsanwaltschaft stellt eine Anordnung zur Sektion und Blutalkoholbestimmung für das Institut für Gerichtsmedizin aus.

(Formulare s. Muster)

- 3 -

6. Während der Bearbeitung des Leichenvorganges bleibt die Staatsanwaltsakte im Besitz des Sachbearbeiters und dient ihm für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten.

Nach Abschluß des Vorganges ist die Staatsanwaltsakte mit einem kurzen Schlußvermerk der Abteilung I A zurückzugeben.

7. Mit dem Institut für Gerichtsmedizin ist ein Sektionstermin zu vereinbaren. An der Sektion nimmt der Sachbearbeiter grundsätzlich teil.

Dem Institut wird die Sektionsanordnung ausgehändigt. Des Weiteren erhält das Institut den Totenschein und die Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles mit der staatsanwaltschaftlichen Freigabe der Leiche. (Rückseite der Anzeige)

Der Leichenvorgang wird dem Institut für Gerichtsmedizin nicht ausgehändigt. Mündliche Auskunft ist zu erteilen über Name, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnanschrift des Toten.

Ereignisort (in jedem Falle Staatsgrenze zu Westberlin), Schußentfernung (dem Bericht der NVA entnehmen), Kaliber des Geschosses, Modell der Waffe (NVA-Bericht).

Nach Beendigung der Sektion ist sofort zu verlangen

- a) der Totenschein mit Eintragung der Todesursache nach dem Sektionsergebnis
- b) die Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles.

Das Gutachten ist nach der Fertigstellung von der [REDACTED] abzuholen. Dort wird es vom Institut für Gerichtsmedizin hinterlegt. Es darf in keinem Falle direkt der Staatsanwaltschaft übersandt werden.

Von uns wird das Original des Gutachtens mit der Gebührenrechnung der Staatsanwaltschaft übergeben.

Ein Gutachten verbleibt bei unseren Unterlagen.

8. Beim Standesamt Berlin-Mitte, Berlin C 2, Alexanderplatz, werden die Sterbeurkunden ausgestellt. (4 Exemplare)

Es ist die Referatsleiterin Genossin Blobel aufzusuchen.

Bei der Mitteilung durch Selbstverschulden verunglückt, wird man mit vielen Zusatzfragen über den Ereignisort rechnen müssen. Es sollte daher von der Mitteilung a) Gebrauch gemacht werden, da so leichter zu begründen ist, warum über den genauen Ereignisort keine Auskunft gegeben werden kann.

Wurde der Grenzverletzer beim Durchschwimmen der Grenzgewässer verletzt, so kommt in erster Linie die Auskunft c) in Frage.

Danach sind die Fragen der Bestattung zu regeln.

Den Angehörigen ist die Urnenbeisetzung freigestellt. Ihnen ist mitzuteilen, selbst eine Urnenstelle bei dem gewünschten Friedhof zu kaufen und von dort aus den Urnenaufnahmeschein dem Städtischen Krematorium Berlin-Baumschulenweg übersenden zu lassen.

Den Angehörigen ist mitzuteilen, daß die Bestattungskosten bis zur Urnenüberführung vom Staatshaushalt getragen werden. Verzichten die Angehörigen völlig auf die Leiche, so gehen die Gesamtkosten zu Lasten des MfS und in solchen Fällen erfolgt Urnenbeisetzung in einem Reihengrab Berlin-Baumschulenweg. Den Angehörigen ist in solchen Fällen nach erfolgter Urnenbeisetzung die Nummer des Reihengrabes mitzuteilen.

Über den Inhalt der Mitteilung zum Todesfall und die Regelung der Bestattung, haben die Angehörigen eine Erklärung zu schreiben und zu unterschreiben (s. Muster).

Den Angehörigen wird gegen Quittung der Nachlaß (soweit keine Blutverschmutzung besteht) und eine Sterbeurkunde ausgehändigt.

Nicht übergeben werden der Personalausweis, Arbeitsbuch, Sozialversicherungsausweis, Wehrpaß und Mitgliedsbücher von Parteien und Organisationen.

Ein Zeigen der Leiche ist zu verweigern. Man wird in solchen Fällen sagen, daß die Angehörigen den Verstorbenen so in Erinnerung halten sollen, wie sie ihn zu Lebzeiten kannten. Ein Zeigen der Leiche ist jedoch unumgänglich, wenn es sich um eine zu identifizierende Person handelt. Das Zeigen erfolgt im Institut für Gerichtsmedizin. Es ist darüber ein Aktenvermerk anzufertigen, aus dem hervorgehen muß, auf Grund welcher Eigenschaften und Merkmale von welcher Person die Identifizierung möglich war.

10. Bestattung einleiten beim städtischen Bestattungswesen, Berlin N 4, Chausseestraße.
 Vorzulegen sind eine Sterbeurkunde, der Bestattungsschein, der Totenschein und die staatsanwaltschaftliche Freigabe.
 Ausgewählt wird die preisgünstigste Bestattungsform, Krematorium ohne Feier, einschließlich Urnenüberführung.
 Es ist zu erklären, daß der Urnenaufnahmeschein dem Krematorium zugestellt wird.
 Nach Ausstellung der Rechnung sind eine Urkunde, der Bestattungsschein, der Totenschein und die Freigabe in einen mitzunehmenden Umschlag zu legen und zuzukleben.
 Der Umschlag hat die Aufschrift "Krematorium Baumschulerweg, zu Hd. [REDACTED] oder Leiter des Krematoriums" zu tragen und verbleibt beim Bestattungswesen. Von dort wird der Umschlag durch Kurier zum Krematorium weitergeleitet.
11. Wehrpaß, Parteidokumente, Betriebsausweise sind mit dem Vermerk, daß der Inhaber verstorben ist, des Sterbedatums und der Nummer der Sterbeurkunde den zuständigen Dienststellen zu übersenden.
12. Personalausweis, Versicherungsausweis und Arbeitsbuch verbleiben bei unserer Akte.
 Polycen über privat abgeschlossene Versicherungen erhalten die erbberechtigten Angehörigen. Sie können unter Vorlage der Sterbeurkunde bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen staatlichen Notariat die Ausstellung eines Erbscheines beantragen.
13. Über alle Maßnahmen und dabei aufgetretene Komplikationen ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu fertigen. (zwei Exemplare Gen. Generalmajor, ein Exemplar IX/5, ein Exemplar Akte).
 Für die Staatsanwaltschaftsakte ist ein kurzer Abschlußvermerk anzufertigen, aus dem zu ersehen sein muß, welcher Angehörige Nachricht erhielt. Wortlaut der Mitteilung und wie die Bestattung geregelt worden ist.
 Danach ist die Staatsanwaltschaftsakte der Abt. I A zurückzugeben.

- 7 -

14. Gegenüber dem Institut für Gerichtsmedizin, den Angehörigen, dem Standesamt, dem Bestattungswesen und dem Krematorium gibt sich der Mitarbeiter als im Auftrage der Generalstaatsanwaltschaft von Groß-Berlin handelnder VP-Angehöriger aus. Vorweisung der Staatsanwaltsakte genügt.
15. Alle bei uns verbleibenden Unterlagen werden in einer Akte zusammengestellt und zum gegebenen Zeitpunkt als Sperrvorgang bei der Abteilung XII abgelegt.

Bei ihr ist auch Auskunftssperre über den Fall zu veranlassen. Vorgelegt werden müssen

- a) der Totenschein
 - b) Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles mit Freigabe
 - c) der Personalausweis oder eine Geburtsurkunde des Verstorbenen
- Beim Standesamt verbleibt lediglich die Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles.

Der Totenschein und Personalausweis oder Geburtsurkunde sind zurück zuverlangen.

Neben den Sterbeurkunden stellt das Standesamt Berlin-Mitte den Bestattungsschein aus.

Auf die Ausstellung der Sterbeurkunde für die Sozialversicherung wird verzichtet, wenn die Bestattungsgebühren (Einsäckerung) von uns getragen werden.

9. Je nach Situation ist nach Erledigung der vorgenannten Aufgaben oder bereits zwischendurch der nächste Angehörige des Verstorbenen aufzusuchen.

Das Gespräch mit den Angehörigen ist das Komplizierteste in der Bearbeitung des Leichenvorganges und erfordert eine gründliche Auswertung der Ermittlungsberichte.

Außerdem muß der Sachbearbeiter bei der jeweils konkret vorgefundenen Situation sein Verhalten und Vorgehen entsprechend einstellen. Es ist nicht ratsam, sofort mit der Tür ins Haus zu fallen. Vorerst wird ein Gespräch über den Betroffenen noch manchen wertvollen Hinweis zum Grenzverletzer ergeben. Außerdem wird man besser einschätzen können, wie das wirkliche Verhältnis zum Verstorbenen war. Der Umfang der Mitteilung über den Todesfall erfordert ebenfalls großes Fingerspitzengefühl.

Bewährt haben sich folgende Mitteilungen:

- a) ... ist durch eine selbstverschuldete Grenzprovokation ums Leben gekommen,
- b) ... ist durch Selbstverschulden tödlich verunglückt,
- c) ... ist im Grenzgewässer ertrunken

Notwendige Formalitäten bei einer Leichensache

1. Der Totenschein

(Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom
1.11.1961, Gesetzblatt Teil II vom 20.11.1961, Nr. 76)

§ 1 (1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, des Todesortes und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau). Der Arzt hat hierüber einen Totenschein auszustellen.

§ 4 (2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der VP zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Als nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

§ 7 (1) Verbleiben bei der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und nach dem Ergebnis der Ermittlungen gem. § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein zu vermerken und zur Klärung der Todesursache sofort die Leichenöffnung bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen.

§ 10(2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der VP übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei der Anzeige von Sterbefällen ist der Totenschein dem Standesamt vorzulegen (Personalausweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde usw. nicht vergessen!)

(4) Das Standesamt beurkundet den Sterbefall, füllt die Sterbefall-Zählkarte aus und stellt den Bestattungsschein (§11) aus.

2. Der Bestattungsschein

§ 11(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet den Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.

(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Totenschein und den Bestattungsschein zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in ein Krematorium hat der zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichtete oder sein Beauftragter den Totenschein und den Bestattungsschein der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

3. Bestätigung der Feuerbestattung

§ 12 (1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung.

- a) durch den für den Wohnort oder den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder
- b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriums-
arzt.

§ 14 (1) Wird nach Ausstellung des Totenscheines eine Leichenöffnung vorgenommen, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesart und Todesursache von dem Arzt, der die Leichenöffnung vorgenommen hat, in den Totenschein einzutragen.

Auszüge aus der "Anordnung über die Überführung von Leichen" vom 3. 2. 1961 - Gesetzblatt Teil II, Nr. 14 vom 25.2.1961

§ 1 Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der ~~Leichen~~ ~~Bestattung in Urnen~~ (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

§ 9 Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Zur Überführung einer Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist an Stelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

(2) für die Überführung von Leichen aus der DDR stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, mit Bestimmung des örtlich zuständigen VP-Kreisamtes, Abteilung Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, anhängig.

§ 5 (1) Für den Transport einer Leiche durch die DDR ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

§ 6 Den Transportdokumenten ist das Personaldokument des Verstorbenen beizufügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der DDR handelt.

Weiterhin ist die Anweisung Nr. 15/63 des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 9.12.1963 über Leichenfreigaben und Überführungen bei ausländischen Staatsangehörigen, die eines unnatürlichen Todes starben, zu beachten, weil u.a. jede beabsichtigte Leichenüberführung der zuständigen Fachabteilung beim Generalstaatsanwalt mitzuteilen und von dieser zu genehmigen ist.

Die Anweisung Nr. 5/64 vom Generalstaatsanwalt der DDR besagt im Abschnitt II zur Leichenfreigabe und Überführung ausländischer Staatsangehöriger, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind:

1. In jedem Fall des unnatürlichen Todes eines ausländischen Staatsangehörigen ist die Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache und aller vorhandenen Verletzungen und Veränderungen am Körper des Verstorbenen anzuordnen.

2. Alle Ursachen und Umstände, die zum Eintritt des unnatürlichen Todes führten, sind gewissenhaft zu ermitteln und alle diesbezüglichen Beweise zu sichern. Ist z.B. eine Person auf Grund der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen verstorben, so ist besonderer Wert auf die Fakten zu legen, die nachweisen, daß der Geschädigte die zum Tode führenden Verletzungen eben bei diesem Verkehrsunfall erlitten hat und nicht etwa zuvor oder danach durch irgendwelche anderen Ereignisse.

3. Ist der Eintritt des Todes auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen, an dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, so ist dieses Fahrzeug einer technischen Überprüfung zu unterziehen, mit der bewiesen oder ausgeschlossen wird, daß der Unfall auf technische Mängel am Fahrzeug zurückzuführen ist. Erst dann ist die Weiterfahrt oder Überführung des Fahrzeuges zu gestatten. Gleichmaßen ist auch bei schweren Unfällen zu verfahren, wenn der Geschädigte Bürger der DDR ist.

4. Bei westdeutschen oder Westberliner Bürgern ist gleichfalls entsprechend der Ziffer 1 bis 3 zu verfahren.

9. Welcher Arzt hat die Leiche besichtigt:
Name:
Wohnort:
10. Ärztliche Feststellungen:
Todesursache:
Vermutlicher Zeitpunkt des Todeseintrittes:
11. Sind bei der Leiche oder in deren Nähe Papiere, Wert- oder sonstige Gegenstände außer der am Körper befindlichen Kleidungsstücke gefunden worden?
12. Warum ist anzunehmen, daß die/der Verstorbene durch Selbstmord, Schuld eines anderen oder durch Unglücksfall ums Leben gekommen ist?
(Gründe der Annahme sind kurz anzuführen)
13. Wurde der Fundort verändert und durch wen?

PdVP Berlin

Berlin, den

L e i c h e n s a c h e

1. Urschriftliche

dem Herrn Generalstaatsanwalt der DDR/von Groß-Berlin
in B e r l i n

Wichtige Bestimmungen für die Untersuchung von Todesermittlungssachen
=====

I. Aus der Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968 (Gesetzblatt Teil II S. 1041)

§ 1

- (1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau).
- (2) Ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag vorhanden waren (lebend-geboren), gilt, wenn es verstorben ist, als menschliche Leiche.
- (3) Als menschliche Leiche gilt auch ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht vorhanden waren, wenn seine Länge mindestens 35 cm beträgt. (tot-geboren).
- (4) Der Arzt hat auf der Grundlage der Besichtigung der Leiche den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung des Totenscheines erfolgt getrennt für
 - a) tot-geborene und verstorbene Säuglinge unter 1 Jahr (Vordruck Nr. 1610) und
 - b) verstorbene Personen, die 1 Jahr oder älter sind (Vordruck Nr. 1602).

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung der Totenscheine regeln sich den nach den vom Minister für Gesundheitswesen im Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine enthaltenen Bestimmungen.

§ 2

- (1) Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgehende Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.
- (2) Ist ein Arzt gem. Abs. 1 nicht vorhanden, oder ist er verhindert, so hat er auf Verlangen eines gemäß den Bestimmungen des § 3 zur Benachrichtigung Verpflichteten bzw. seines Beauftragten oder auf Verlangen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bzw. des Kreisarztes ein Arzt der nächstliegenden Behandlungsstelle oder ein in der Nähe in eigener Praxis niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

§ 3

- (1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines Menschen haben folgende Personen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:
- a) der nächste Angehörige;
 - b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
 - c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist;
 - d) jeder, der einen Toten auffindet.

- (2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter in dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet, soweit nicht der behandelnde Arzt die Leichenschau vornehmen kann.

§ 4

- (1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.
- (2) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und hier den Totenschein zu übergeben.
- (3) Als nichtnatürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

§ 5

- (1) Der Arzt hat die Todesursache mit der größten nach Lage des Falles Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner oder Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen gewesen sind, oder Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, über alle den Tod oder die Todesursache betreffende Umstände Auskunft zu geben.

§ 7

- (1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen gem. § 44 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein unter Ziffer 12 durch Eintragung der Worte "nicht feststellbar" oder "Moribund eingeliefert" oder "tot aufgefunden" zu vermerken. Zur Klärung der Todesursache hat er die Leichenöffnung sofort bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen zu beantragen (Verwaltungssektion). Über die Leichenöffnung entscheidet - gegebenenfalls auch ohne Antrag - der Kreisarzt bzw. ein von ihm beauftragter Arzt.
- (2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so ist im Falle gem. Abs. 1 die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, dem ärztlichen Leiter der Fachabteilung oder dem ärztlichen Direktor zu veranlassen. Der Antrag zur Vornahme der Leichenöffnung an den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, gem. Abs. 1 entfällt. Unabhängig von den gem. Satz 1 Verpflichteten kann der Kreisarzt die Leichenöffnung anordnen.
- (3) Vor einer Feuerbestattung muß in den Fällen gemäß in den Absätzen 1 und 2 die Leichenöffnung vorgenommen werden.

§ 8

- (1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden u. a.:
- e) bei Verstorbenen, die eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür

vorhanden sind, daß sie eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Abs. 2 u. 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist.

- (3) Der die Leichenöffnung vornehmende Arzt darf die Leichenöffnung nur beginnen, wenn der vom Arzt bis Ziffer 12 vollständig ausgefüllte (§ 7 Abs. 1) und unterschriebene Totenschein (bei verstorbenen Personen, die ein Jahr oder älter sind, mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6) vorliegen.
- (4) Bei Vorliegen eines Totenscheines, der nicht die Angaben gem. Ziff. 12 enthält, ist der die Leichenöffnung vornehmende Arzt - zur Vermeidung der Verzögerung einer Leichenöffnung - verpflichtet, vor Beginn der Leichenöffnung unter Ziffer 12 den entsprechenden Vermerk "nicht ausgefüllt" mit Namensunterschrift einzutragen.

§ 10

- (1) Der Arzt hat den Totenschein den zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und zur Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt bei Tod von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung, bei Tod von Säuglingen unter einem Jahr bzw. bei totgeborenen in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 in Betracht kommen.
- (2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

§ 11

- (1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.
- (3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus. und leitet die Totenscheine bei Tod von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in einem Exemplar (Exemplar II) und bei Sterbefällen von Säuglingen unter einem Jahr bzw. totgeborenen in zwei Exemplaren (Exemplar II und III) an den für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.
- (4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Bestattungsschein und die Totenscheine zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige Verpflichtete oder sein Beauftragter den Bestattungsschein und die Totenscheine der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.
- (5) Das Standesamt ist verpflichtet, sowohl in Falle der Erdbestattung (Abs. 3) als auch im Falle der Feuerbestattung (Abs. 4) jeweils das erste Exemplar des Totenscheins (Original) direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.

§ 12

- (1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung
 - a) durch den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung oder den Sterbeort des Verstorbenen

zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder

b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriums-
arzt.

(3) Hat keine Leichenöffnung stattgefunden, so haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachscha). Ergeben sich hierbei Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so haben sie die Leichenöffnung zu veranlassen. In diesem Falle ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Arzt, der die Leichenöffnung vornimmt, die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Ärzte.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, oder ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, so finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Wird nach Ausstellung des Totenscheins eine Leichenöffnung vorgenommen, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesart und Todesursache von dem Arzt, der die Leichenöffnung vorgenommen hat, in den Totenschein einzutragen.

II. Aus der Anordnung über die Überführung von Leichen vom 3. Februar 1961 (Gesetzblatt Teil II S. 66)

§ 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen, und Resten der Feuerbestattung

in Urnen (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

§ 4

- (1) Zur Überführung einer Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist anstelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abt. Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.
- (4) Bei der Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im Abs. 1 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird. Bei der Überführung der Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage dieser Bestätigung nicht erforderlich.

§ 5

- (1) Für den Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

§ 6

Den Transportdokumenten ist das Personaldokument des Verstorbenen beizufügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

§ 7

- (1) Bei der Überführung einer Leiche nach anderen Staaten sind von den Kontrollorganen bei den Transportdokumenten befindlichen Personaldokumente, soweit sie von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle zu übersenden.
- (2) Bei der Überführung der Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik sind außer dem Leichenpaß von den Kontrollorganen alle anderen Begleit- und Personaldokumente einzuziehen. Durch den für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abt. Innere Angelegenheiten, wird ein Bestattungsschein ausgestellt.
- (3) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik darf nur nach Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines erfolgen.

Die Urnenbeisetzung ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 9

Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

III. Aus der gemeinsamen vertraulichen Anweisung über die Überführung von Leichen aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland vom 22. September 1965

1. Diese Anweisung regelt die Überführung von

- a) Leichen und Leichenteilen (nachfolgend Leichen genannt);
- b) Resten der Feuerbestattung

von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland in die Deutsche Demokratische Republik.

Diese Anweisung gilt nicht für die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt genommen haben.

Diese Anweisung gilt auch nicht für Leichen und Reste der Feuerbestattung, die zur Umbettung in die Deutsche Demokratische Republik überführt werden.

2. Jede Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, die aus Westdeutschland, Westberlin oder dem kapitalistischen Ausland in die Deutsche Demokratische Republik übergeführt wird, ist zum Zwecke der Feststellung der Todesart und der Todesursache innerhalb von 12 Stunden nach Eintreffen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Kreisarzt oder seinen Stellvertreter zu besichtigen. Die Bestimmungen über die Anordnung der ärztlichen Leichenschau finden Anwendung.
4. Die ärztliche Leichenschau wird durch den Kreisarzt oder seinen Stellvertreter durchgeführt. Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder bestehen Zweifel an der Identität des Verstorbenen, ist nach § 4 Abs. 2 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau zu verfahren.
5. Die Bestattung der Leiche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Kreisarztes oder seines Stellvertreters zulässig. Die Schriftliche Zustimmung des Kreisarztes oder seines Stellvertreters ersetzt den Bestattungsschein. Sie ist dem Standesamt des Bestattungsortes zu übermitteln.
7. Wird den staatlichen Organen (Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Volkspolizeikreisamt, Rat des Bezirkes oder Kreises, Abt. Innerer Angelegenheit, Standesamt) bekannt, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich besuchtsweise oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend in Westdeutschland, Westberlin oder dem kapitalistischen Ausland aufgehalten hat, dort verstorben ist, und sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, sind unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

IV. Aus der Anweisung Nr. 5/64 des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1964 unter besonderer Berücksichtigung des Teils II. in der Fassung vom 4. März 1964

1. In jedem Falle des unnatürlichen Todes eines ausländischen Staatsangehörigen ist die Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache und aller vorhandenen Verletzungen und Veränderungen am Körper des Verstorbenen anzuordnen. Feststellungen über besondere Kennzeichen am Körper sind im Obduktionsprotokoll zu vermerken.
Darüber hinaus ist eine eingehende erkennungsdienstliche Behandlung zur Feststellung der Identität des Verstorbenen durch das zuständige VPKA zu veranlassen.
2. Alle Ursachen und Umstände, die zum Eintritt des unnatürlichen Todes führten, sind gewissenhaft zu ermitteln und alle diesbezüglichen Beweise zu sichern. Ist z. B. eine Person auf Grund der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen verstorben, so ist besonderer Wert auf die Fakten zu legen, die nachweisen, daß der Geschädigte die zum Tode führenden Verletzungen eben bei diesem Verkehrsunfall erlitten hat und nicht etwa zuvor oder danach durch irgendwelche anderen Ereignisse.
3. Ist der Eintritt des Todes auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen, an dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, so ist dieses Fahrzeug einer technischen Überprüfung zu unterziehen, mit der bewiesen oder ausgeschlossen wird, daß der Unfall auf technische Mängel am Fahrzeug zurückzuführen ist. Erst dann ist die Weiterfahrt oder Überführung des Fahrzeuges zu gestatten. Gleichermäßen ist auch bei schwereren Unfällen zu verfahren, wenn der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist.

BStU

000027

- 13 -

4. Bei westdeutschen oder westberliner Bürgern ist gleichfalls entsprechend der Ziffern 1 bis 3 zu verfahren.

V. Jede beabsichtigte Leichenüberführung ist dem Stellvertreter des Generalstaatsanwalts mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|-------------------------------|----------------|
| 1971 | Berlin, den 10. November 1971 | Teil II Nr. 73 |
|------|-------------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 10. 71 | Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — | 621 |
| 20. 10. 71 | Anordnung über die Überführung von Leichen | 626 |
| 20. 10. 71 | Anordnung Nr. 3 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens — Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln auf DDT-Rückstände — | 627 |
| 21. 10. 71 | Anordnung Nr. Pr. 12/3 über die Preisformen bei Industriepreisen | 628 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 628 |

**Anordnung
über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher
Anlagen
— Verwahrungsanordnung —
vom 19. Oktober 1971**

Zur Vermeidung oder Verminderung von Bergsünden und von anderen nachteiligen Einwirkungen durch stillgelegte unterirdische bergbauliche Anlagen wird auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Verwahrung von stillgelegten und stillzulegenden unterirdischen Anlagen, die durch Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne von § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) hergestellt oder für die Durchführung dieser Arbeiten genutzt wurden oder künftig hergestellt oder genutzt werden.

- (2) Für die Verwahrung von
- a) natürlich entstandenen unterirdischen Hohlräumen (z. B. Höhlen und Grotten),
 - b) unterirdischen Hohlräumen, die nicht für bergbauliche Zwecke hergestellt wurden,
 - c) unterirdischen Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

gilt diese Anordnung nur, wenn diese Hohlräume oder Bauwerke für Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten genutzt wurden oder genutzt werden.

§ 2

(1) „Grubenbaue“ im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 genannten unterirdischen Anlagen, Hohlräume und Bauwerke. Hierzu gehören insbesondere:

- a) unter Tage zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellte sowie im Versatz ausgesparte Hohlräume,
- b) Tagesschächte und Stollen,
- c) unterirdische behälterlose Speicher von Gasen oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs,
- d) zur bergbaulichen Nutzung hergestellte Bohrlöcher und infolge von Sprengungen oder Einbrüchen in Bohrlöchern entstandene Kavernen,
- e) festgestellte Hohlräume, die als Folgeerscheinung bergbaulicher Nutzung unbeabsichtigt im Lagerstättenhorizont oder im Deckgebirge entstanden sind.

(2) „Bergbauliche Nutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung im Zusammenhang mit Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

(3) „Nachnutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung, die nicht zum Zwecke der Untersuchung, Gewinnung oder Speicherung im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 stattfindet, z. B. für die Lagerung von Stoffen, zur Wassernutzung, zur Herstellung eines optimalen Grundwasserspiegels oder für Produktionszwecke.

(4) „Bergbauliche Anlagen“ sind Grubenbaue und sonstige Anlagen, die zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellt werden oder wurden oder die bergbaulich genutzt werden oder wurden.

(5) „Bergbaubetriebe“ entsprechend dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 durchführen.

- b) eingetretene Gefährdungen und Erschwernisse,
- c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,
- d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen gewährleistet sein.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ersetzt nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 20 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

§ 22

Die Bergbehörden sind berechtigt, auf begründeten Antrag Ausnahmen zu § 6 Absätze 2 und 3 sowie zu § 10 Absätze 2 und 3 als Sonderregelungen zu genehmigen.

§ 23

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 19. Oktober 1971

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dörfelt

Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin.

§ 2

(1) Die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit

- a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und Westberlins,
- b) Eisenbahnwagen,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Urnen können außerdem auf dem

Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift „Urne“ zu kennzeichnen.

(2) Die Überführung ist so durchzuführen, daß

- a) die Leichen nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgedeckten Platz abgestellt

werden.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort sind die Leichen oder die Reste der Feuerbestattung in Urnen unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

§ 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung von Leichen die Hygienebestimmungen und die zu deren Durchsetzung festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

(2) Wird die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht bis zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt, sind die Hinterbliebenen bzw. die den Auftrag zur Überführung erteilenden Personen oder Institutionen verpflichtet, ein Bestattungsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die Leiche an der Grenzübergangsstelle bzw. am Flug- oder Seehafen zu übernehmen.

§ 4

Bei der Überführung von Leichen sind als Begleitdokumente ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument und eine Sterbeurkunde, bei der Überführung von Resten der Feuerbestattung in Urnen eine Sterbeurkunde erforderlich.

§ 5

(1) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(2) Wird die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß von den mit der Überführung beauftragten Bürgern bzw. Institutionen eine von dem für die konsularische Legalisation zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik legalisierte Vollmacht vorgelegt werden, sofern nicht anderweitig ein Legalisationsverzicht festgelegt worden ist.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik besondere hygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß

eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

§ 6

(1) Bei der Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im § 4 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung vorgenommen wird. Diese Bestätigung entfällt für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbene Bürger, die nach § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II S. 761) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind.

(2) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche bzw. Beisetzung von Resten der Feuerbestattung in Urnen erfolgt auf der Grundlage eines vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellten Bestattungsscheines.

§ 7

(1) Für den Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

(2) Der Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichen-Transportkraftwagen hat auf den für den Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) in der Fassung der Ziff. 31 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

Anordnung Nr. 3*
**über die staatlichen Verwaltungsgebühren
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**
**— Gebühren für die Untersuchung von
Lebensmitteln auf DDT-Rückstände —**

vom 20. Oktober 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Untersuchungen von Lebensmitteln auf DDT-Rückstände bei den Kontrollen von Import-Nahrungsgütern sowie bei Untersuchungen, die im Auftrag von Lebensmittelbetrieben durchgeführt werden, sind gebührenpflichtig. Sie sind nach den in der Anlage enthaltenen Festlegungen zu berechnen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 608)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln
auf DDT-Rückstände**

| | |
|--|---------------|
| 1. Gaschromatographische Untersuchungsverfahren | |
| Extraktion der Probe einschließlich Zentrifugieren | 12,— M |
| Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum | 12,— M |
| Säulenchromatographische Reinigung des Extraktes | 20,— M |
| Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum | 12,— M |
| Einspritzen der Probe in den Gaschromatographen | 10,— M |
| Quantitative Ausmessung bzw. Planimetrieren des Chromatogramms | 10,— M |
| insgesamt | 76,— M |

| | |
|--|-----------------|
| 2. Dünnschichtchromatographisches Untersuchungsverfahren | |
| Extraktion der Probe einschließlich Zentrifugieren | 12,—M |
| Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum | 12,—M |
| Säulenchromatographische Reinigung des Extraktes | 20,—M |
| Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum | 12,—M |
| Dünnschichtchromatographie 2 Platten (je Platte 17,— M) | 34,—M |
| | insgesamt 90,—M |

Anordnung Nr. Pr. 12/3*
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 21. Oktober 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Mini-

* Anordnung Nr. Pr. 12/2 vom 16. März 1970 (GBl. II Nr. 30 S. 221, Ber. Nr. 47 S. 350)

ster und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

| ELN-Nr. | Erzeugnis | Preisform |
|------------|----------------------------------|-----------|
| 146 20 000 | Fahrzeuggestaltung | F |
| außer | | |
| 146 23 000 | Runderneuerte Fahrzeuggestaltung | |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1971

Der Minister
für Chemische Industrie

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 712

Anordnung vom 10. August 1971 über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817